

Zweckvereinbarung zur Durchführung des Wohngeldgesetzes

zwischen
der Stadt Zerbst/Anhalt,
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Andreas Dittmann,

und

dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
vertreten durch den Landrat,
Herrn Uwe Schulze.

Präambel

Aufgrund der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 08. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) i. V. m. § 3 Absatz 5 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 07. Mai 1994 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 724), wird folgende Zweckvereinbarung zur Durchführung des Wohngeldgesetzes geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Geregelt wird die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz für das Gebiet der Stadt Zerbst/Anhalt durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

§ 2

Übertragung der Aufgaben und Befugnisse

Die Stadt Zerbst/Anhalt überträgt dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Besorgung der mit der Durchführung des Wohngeldgesetzes entstehenden laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für die Stadt Zerbst/Anhalt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Die übertragenen Aufgaben umfassen:

1. Antragsbearbeitung und Bescheidung von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
2. Rückforderungen, Umsetzung von Erstattungsansprüchen
3. Widerspruchsbearbeitung
4. Durchführung von Gerichtsverfahren
5. Ordnungswidrigkeiten/Strafverfahren
6. Statistik.

§ 3 Weisungsrecht, Vertretung

- (1) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld führt die ihm übertragenen Aufgaben nach Weisung im Namen und im Auftrag der Stadt Zerbst/Anhalt aus.
- (2) Der Bürgermeister vertritt die Stadt Zerbst/Anhalt im Rahmen der an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld übertragenen Aufgaben nach außen.

§ 4 Sicherstellung der bürgernahen Bearbeitung

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld sichert zur bürgernahen Wohngeldbeantragung die Antragsannahme in einem Verwaltungsgebäude des Landkreises in der Stadt Zerbst/Anhalt zu.

§ 5 Aktenführung, Information

- (1) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld führt alle mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Akten.
- (2) Die Stadt Zerbst/Anhalt hat jederzeit ein Auskunfts- und Heranziehungsrecht.

§ 6 Aufwandsträger, Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld stellt das zur Aufgabenerledigung erforderliche Personal, technische Geräte und Arbeitsmaterial zur Verfügung und übernimmt den damit verbundenen Personal- und Sachaufwand.
- (2) Für das zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendige Personal wird eine Einstufung nach TVöD zugrunde gelegt.
- (3) Die Personalkosten der Wohngeldbehörde einschließlich der Leitung, der Arbeitgeberanteile und die aufgabenbezogenen Sachkosten und die Gemeinkosten in Höhe von 20% der Personalkosten (gemäß KGSt) stellen die Kostengrundlage dar. Der von der Stadt Zerbst/Anhalt zu zahlende Kostenanteil ermittelt sich aus der Fallzahl der Stadt Zerbst/Anhalt im Verhältnis zu der Gesamtfallzahl des Landkreises Anhalt-Bitterfeld pro Jahr. Maßgeblich ist die Allgemeine Arbeitsstatistik (Wohngeld) aus dem Dialogisierten Wohngeldverfahren (DiWo). Die Kosten für die Vertretung in Rechtsstreitigkeiten (insbesondere Personal-, Gerichts- und Anwaltskosten) werden gesondert und fallbezogen abgerechnet.
- (4) Die Erhebung des Kostenanteils erfolgt durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld in Form von 4 Abschlägen jeweils zum Quartalsende eines jeden Jahres und einer Schlussrechnung. Die Schlussrechnung für das vorangegangene Jahr erfolgt spätestens bis Ende Februar. In der Schlussrechnung werden auch die neuen Quartalsabschläge für das laufende Jahr durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld festgelegt.

**§ 7
Dauer und Beendigung**

(1) Die Zweckvereinbarung tritt nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt unbefristet und kann von den Beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr, gekündigt werden. Davon unberührt bleibt das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.

(2) Verliert die Stadt Zerbst/Anhalt die gesetzliche Zuständigkeit für die in § 1 bezeichnete Aufgabe durch Unterschreiten der maßgeblichen Einwohnerzahl, endet die Zweckvereinbarung.

**§ 8
Zweckvereinbarungsanpassungen**

Bei wesentlichen Änderungen, der dieser Zweckvereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

**§ 9
Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht beführt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Zerbst/Anhalt, 31.03.2014

Köthen (Anhalt), 03.04.2014

gez. Andreas Dittmann
Bürgermeister
Stadt Zerbst/Anhalt

gez. U. Schulze
Landrat des
Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- Dienstsiegel -

- Dienstsiegel -

Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
03.April 2014	03.April 2014	30.Mai 2014	10/14 Seite 27	31.Mai 2014

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen / Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.